

5 U 241/10-44

9 O 481/09

LG Saarbrücken



Verkündet am 15.11.2013

gez. Zimmer;

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle

Eingegangen

21. Nov. 2013

RA Tronje Döhmer

SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. der Kerstin **Schmidt**, Dorfstraße 15 in 18059 Papendorf,
Klägerin zu 1) und Berufungsbeklagte,
2. des Dr. Uwe **Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt,
Kläger zu 2) und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: zu 1 und 2 Rechtsanwälte Kropf & Rehberger,
Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken,

gegen

den Jörg **Bergstedt**, Ludwigstraße 11 in 35447 Reiskirchen-Saasen

- Beklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer und Steinbach, Bleichstraße 34,
35390 Gießen,

hat der 5. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts unter Mitwirkung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Prof. Dr. Rixecker und der Richterinnen am Oberlandesgericht Dr. Müller und Dr. Eckstein-Puhl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **16. September 2013**
für **R e c h t** erkannt:

Das Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 25. August 2010 – 5 U 241/10-44 - wird wie folgt abgeändert und neu gefasst:

1.

Der Beklagte wird verurteilt es zu unterlassen zu behaupten,

- a. die Kläger gehörten einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,
- b. die Kläger beabsichtigten, in Üplingen ein neues Eldorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- c. das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) sei, diene vor allem „der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“,
- d. die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin zu 1) sei, sei "wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen".

2.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3.

Dem Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu 1000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu einem Monat festgesetzt werden kann.

4.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 35 %, die Verfügungskläger tragen je 32,5 %.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

6.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gründe:

A.

I.

Die Kläger verlangen von dem Beklagten verschiedene Äußerungen zu unterlassen, die in dessen bundesweit verbreiteter, auch im Internet verfügbarer Broschüre "Organisierte Unverantwortlichkeit" enthalten sind. In dieser Schrift setzt sich der Beklagte kritisch mit den Problemen und Gefahren sowie der staatlichen Förderung des Einsatzes der Gentechnologie in der Agrarwirtschaft auseinander, zeigt aus seiner Sicht bestehende personelle Verflechtungen zwischen staatlichen Aufsichtsbehörden, Institutionen der landwirtschaftlichen Forschung und Agrarindustrie auf und behauptet einen Missbrauch öffentlicher Gelder. Die Klägerin zu 1) ist Geschäftsführerin zweier Unternehmen, die sich der Erforschung und Nutzung der Gentechnologie und ihrer Instrumente in der Agrarwirtschaft verschrieben haben. Das eine, die Firma biovativ GmbH, führt im AgroBioTechnikum, einem gemeindeeigenen Kompetenz- und Gründerzentrum in Groß Lüsewitz in Mecklenburg-Vorpommern, Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durch. Das andere, die BioTechFarm GmbH Co. KG in Üplingen in Sachsen Anhalt, betreibt weitere Versuchsflächen und einen Schaugarten, in dem neu entwickelte Pflanzen vorgeführt werden.

Der Kläger zu 2) war von 2002-2006 und von 2008-2011 Abgeordneter des Landtags von Sachsen-Anhalt. Er war zur Zeit der Einleitung dieses Verfahrens Vorsitzender des Vereins InnoPlanta e.V. in Gatersleben, der Unternehmen und Institutionen, die sich der Pflanzenbiotechnologie und der – auch gentechnologischen – Pflanzenzucht widmen, unterstützt.

In der Broschüre bezichtigt der Beklagte die Kläger im Fließtext und unter Beifügung von Lichtbildern ihrer Personen,

- (1) sie beabsichtigten, „Steuermittel in eine Zentrale für Genetikpropaganda und undurchsichtige Firmengeflechte zu verschieben“,
- (2) sie gehörten einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,
- (3) sie beabsichtigten, in Üplingen ein neues Eldorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- (4) sie seien rücksichtslos und profitorientiert,
- (5) sie würden für ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder einsacken,
- (6) sie seien Angehörige einer "Gentechnikmafia",
- (7) das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) sei, diene vor allem "der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern",
- (8) die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin zu 1) sei, sei "wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen",
- (9) der Kläger zu 2) sei der "Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben,
- (10) der Kläger zu 2) habe Demonstranten „gekauft“.

Die Kläger haben sich durch diese Äußerungen in ihrem Ansehen geschädigt gesehen. Ihnen seien verächtliche und sogar kriminelle Handlungen vorgeworfen worden. Sämtliche Behauptungen seien, soweit es sich um Tatsachenbehauptungen handele, unwahr. Soweit sie Meinungsäußerungen darstellten, fehle es an einem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit, weil Schärfe und Intensität der Darstellung völlig außer Verhältnis zu einem möglichen Interesse der Öffentlichkeit an der Verbreitung von Informationen über die Förderung des Einsatzes gentechnisch

behandelter Pflanzen stünden. Im Übrigen handele es sich bei ihnen zwar um Unternehmer, nicht aber um Personen eines öffentlichen Interesses.

Demgegenüber hat der Beklagte eingewandt, alle seine Äußerungen beruhten auf sorgfältigen Recherchen und seien uneingeschränkt beweisbar.

Das Landgericht Saarbrücken hat den Beklagten zunächst durch Beschluss vom 20.9.2009 – 9 O 298/09 - im Wege der einstweiligen Verfügung antragsgemäß verurteilt, die von den Klägern beanstandeten Äußerungen zu unterlassen und diesen Beschluss auf den Widerspruch des Beklagten hin durch Versäumnisurteil vom 12.10.2009 bestätigt, das es auf den Einspruch des Beklagten hin durch Urteil vom 26.4.2010 – 9 O 298/09 – aufrecht erhalten hat.

Im vorliegenden Hauptsacheverfahren hat es den Beklagten mit Urteil vom 26.4.2010 (Bl. 234 d.A.) ebenfalls antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt. Die angegriffenen Äußerungen stellten in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang gesehen teils Tatsachenbehauptungen dar, deren Wahrheit nicht nachgewiesen worden sei, teils überschritten sie aus der Sichtweise eines unbefangenen Lesers die Grenze der Schmähkritik.

II.

Das Saarländische Oberlandesgericht hat durch Urteile vom 25.8.2010 auf die Berufung des Beklagten hin sowohl den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung als auch die Klage abgewiesen, weil es die beanstandeten Äußerungen des Beklagten im Wesentlichen als Meinungskundgaben betrachtet, das Vorliegen einer Schmähkritik verneint und im Rahmen der Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Kläger und der Redefreiheit des Beklagten dieser den Vorrang zugesprochen hat.

Diese Urteile hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 7.12.2011 – 1 BvR 2678/10 – insoweit aufgehoben, als der Klage- bzw. einstweilige Verfügungsantrag, folgende Behauptungen zu unterlassen, zurückgewiesen worden war:

- die Kläger gehörten einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,
- die Kläger beabsichtigten, in Üplingen ein neues Eldorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) sei, diene vor allem "der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern",
- die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin zu 1) sei, sei "wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen".

Es hat die Verfahren insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Saarländische Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, die genannten Behauptungen stellten zwar – tatsächliche Elemente enthaltende – Meinungsäußerungen dar, die keine Schmähekritik bedeuteten. Jedoch komme es für die Abwägung zwischen dem Gewicht der Meinungsäußerungsfreiheit des Beklagten und dem Persönlichkeitsrecht der Kläger auf die „Erweislichkeit“ (des Tatsachenkerns) „seitens des Äußernden“ an, also darauf, ob die Verwendung der den Klägern oder ihren Unternehmen zugewandten öffentlichen Mittel „in irgendeiner Weise rechtswidrig, wenn nicht sogar strafbar“ gewesen sei.

Der Senat hat im Anschluss daran den Beklagten darauf aufmerksam gemacht, dass es - in Bezug auf die noch streitigen Behauptungen - teilweise an hinreichend substantiiertem Vorbringen, an Anknüpfungstatsachen und an Belegen fehle, die Art und Weise seines schriftsätzlichen Vorbringens teilweise mit zivilprozessualen Geboten nicht vereinbar sei, und Beweis durch – zunächst - schriftliche Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. Kogel und Prof. Dr. Sonnewald erhoben.

Der Beklagte hat unter Bezugnahme auf sein bisheriges schriftsätzliches Vorbringen und dortige Beweisangebote - im Wesentlichen erneut - vorgetragen, die Richtigkeit seiner Angaben ergebe sich aus seiner Broschüre und den dort genannten Quellen sowie dem von ihm als Anlage zur Antragserwiderung überreichten Ordner mit Belegen. Dabei steht im Zentrum seines Vorbringens, dass die Unternehmen der

Klägerin zu 1) öffentliche Mittel beantragt und erhalten hätten, die nicht den staatlichen Förderrichtlinien gemäß verwendet worden seien. Ihre Forschungen seien überwiegend nur Simulationen oder hätten gar nicht stattgefunden. Die Einrichtungen des AgroBioTechnikums seien von der Klägerin zu 1) im zeitlichen und sachlichen Widerspruch zu den Benutzungsbedingungen in Anspruch genommen worden. Zur Verschleierung der wahren Empfänger von Subventionen seien Universitäten als Antragstellerinnen den staatlichen Behörden gegenüber aufgetreten.

Die Kläger sind dem – knapp – entgegengetreten.

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren hat der Senat mit Urteil vom 15.10.2012 – 5 U 251/10 – sein Urteil vom 25.8.2010 abgeändert und den Beklagten - unter Abweisung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Übrigen - zur Unterlassung der Behauptungen verurteilt, die Kläger gehörten einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an (a.), die Kläger beabsichtigten, in Üplingen ein neues Eldorado für Geldwäsche entstehen zu lassen (b.), das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) sei, diene vor allem der „Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“ (c.) und die BioTechFarmin Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin zu 1) sei, sei „wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen“ (d.). Dabei hat der Senat im Einvernehmen mit den Parteien die Verhandlungen des vorliegenden Hauptsacheverfahrens einschließlich der schriftlichen Zeugenaussagen des Prof. Dr. Kogel und des Prof. Dr. Sonnewald verwertet.

Im vorliegenden Hauptsacheverfahren ist der Senat dem Antrag des Beklagten auf mündliche Vernehmung der vorgenannten Zeugen – als solchen hat er dessen Einwand verstanden, die Einholung schriftlicher Zeugenaussagen reiche nicht aus, weil damit „das Konfrontationsrecht des Beklagten nicht gewahrt werde“ (Bl. 580 d.A.) – nachgekommen.

Der Senat nimmt Bezug auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und ihre Anlagen sowie auf die schriftlichen und mündlichen Aussagen der vernommenen Zeugen.

Einen vom Senat vorgeschlagenen Vergleich haben die Kläger widerrufen.

B.

Der Unterlassungsantrag der Kläger ist ebenso wie deren inhaltsgleicher Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung – soweit diese nicht durch die Urteile des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 25.8.2010 rechtskräftig abgewiesen worden sind – nämlich die Äußerungen des Beklagten zu 1, 4, 5, 6 und 9 betreffend – auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.12.2011 – 1 BvR 2678/10 – weit überwiegend begründet. Zur deklaratorischen Klarstellung und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer neuen Kostenentscheidung ist das Urteil insgesamt neu gefasst worden.

I.

Die Kläger können von dem Beklagten nicht verlangen, dass er die Äußerungen zu 1, 4, 5, 6, 9 und 10 unterlässt. Ihr Unterlassungsantrag ist insoweit rechtskräftig abgewiesen worden.

II.

Wie der Senat bereits für das einstweilige Verfügungsverfahren entschieden hat, können die Kläger von dem Beklagten nicht verlangen, dass er es unterlässt zu behaupten, das AgroBioTechnikum diene vor allem „der Propaganda“.

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings die Abweisung des Antrags, die Äußerung zu unterlassen, das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) sei, diene vor allem „der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“ beanstandet. Insoweit sei eine erneute Abwägung zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit des Beklagten und dem Persönlichkeitsrecht der Klägerin zu 1) auf der Grundlage von Feststellungen

vorzunehmen, ob der Äußerung ein von dem Beklagten beweisbarer tatsächlicher Kern zugrunde liegt.

Das betrifft jedoch erkennbar nur die Bezeichnung der „Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“, weil das Bundesverfassungsgericht darauf abstellt, die Vorwürfe des Beklagten würfen der Klägerin zu 1) ein „rechtswidriges wenn nicht gar strafbares Verhalten“ vor. „Propaganda“ ist als solche nicht rechtswidrig oder gar strafbar. Vielmehr handelt es sich bei ihr um die zielgerichtete, werbende und regelmäßig manipulative Mittel verwendende Beeinflussung der vornehmlich politischen und sozialen Sichtweisen von Menschen. Die Bezeichnung der Verbreitung tatsächlicher oder vermeintlicher Erkenntnisse zu dem Zweck, die Zustimmung Dritter zu erreichen, als Propaganda ist daher weitgehend allein von einer Wertung geprägt. Ihr tatsächlicher Kern beschränkt sich auf den Umstand, dass ein Betroffener von dem Äußernden beanstandete Informationen und Einschätzungen mit Intensität und System verbreitet und appelliert sie zu befürworten und zu unterstützen.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass auf den Liegenschaften des AgroBioTechnikums unter Beteiligung eines Unternehmens, deren Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) ist, Informationen über die so genannte "Grüne Gentechnik" Dritten angeboten und für diese Technologie intensiv geworben wird. Gleichfalls unstrittig ist, dass die Anwesen und Einrichtungen Kritikern nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Wenn unter diesen Umständen der Beklagte von Propaganda spricht, hält sich das im Rahmen desjenigen, was angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der genetischen Beeinflussung der Pflanzenzucht trotz des in gewissem Maße abwertenden Klangs der Bezeichnung von der Meinungsäußerungsfreiheit des Beklagten gedeckt wird.

Allerdings hat der Beklagte die Bezeichnung von Tätigkeiten auf dem AgroBioTechnikum als Propaganda nicht isoliert verwendet. Grundsätzlich kann bei komplexen Äußerungen aber nur Unterlassung der Äußerung insgesamt verlangt werden. Ihre einzelnen Bestandteile zu sezieren und auf ihre Zulässigkeit im Lichte des Persönlichkeitsrechts eines Betroffenen hin zu untersuchen ist einem Gericht nicht erlaubt. Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass Äußerungen,

die auch im Lichte des Persönlichkeitsrechts eines Betroffenen von diesem hinzunehmende Bestandteile enthalten, zugleich aber auch solche, die er nicht dulden muss, nur insgesamt oder gar nicht untersagt werden dürfen. Würde den Beklagten die Äußerung, das AgroBioTechnikum diene vor allem "der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern" insgesamt verboten, wäre er gehindert, künftig die aus rechtlicher Sicht hinzunehmende Bezeichnung des dortigen Informationshandelns als "Propaganda" zu verwenden. Das würde eine unverhältnismäßige Beschränkung seiner Meinungsäußerungsfreiheit darstellen (vgl. zur Untersagung der Wiederholung einzelner Textstellen BGH Urt.v. 3.6.1975 – VI ZR 123/74 – „Studiobühne“; zur Notwendigkeit hinreichender Bestimmtheit eines Unterlassungsgebots bei Untersagung der Wiederholung einzelner Textteile OLG Köln Urt.v. 12.4.2011 – 15 U 181/10 – juris; vgl. i.Ü. Götting/Schertz/Seitz/v.Hutten, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 47 Rdn. 29).

Dem sind die Kläger im Hauptsacheverfahren nicht entgegen getreten.

III.

Die Kläger können von dem Beklagten indessen verlangen, dass er die Äußerung unterlässt, sie beabsichtigten, in Üplingen ein neues Eldorado für Geldwäsche entstehen zu lassen.

Auch insoweit gilt die Begründung des Senats aus dem einstweiligen Verfügungsverfahren:

Ist - auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.12.2011 - maßgeblich, ob der Beklagte einen tatsächlichen Kern der Bezeichnung der (beabsichtigten) Geldwäsche dargelegt und bewiesen hat, gilt es zunächst zu ermitteln, was als tatsächlicher Kern des Begriffs der Geldwäsche unabhängig von den objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Straftatbestandes des § 261 StGB zu betrachten ist. Dabei kommt es – nicht anders als bei dem Verlangen, ehrenrührige Tatsachenbehauptungen zu unterlassen – nicht darauf an, was der Beklagte als Äußernder darunter verstanden hat, sondern darauf, welchen Sinn der

tatsächliche Kern der Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (zum Interpretationshorizont von Tatsachenbehauptungen BVerfG, Beschl.v. 25.10.2005 – 1 BvR 1696/08 – BverfGE 114, 339 ff. – „Stolpe“).

Danach unterscheidet sich der Vorwurf der "Geldwäsche" signifikant von den Vorwürfen der Veruntreuung von Fördermitteln oder der "Wäsche von Steuergeldern". Der durchschnittliche verständige Hörer oder Leser des Vorwurfs der "Geldwäsche" wird damit als solches unauffällige Geschäfte verbinden, die der Verschleierung der Erlöse aus einem bestimmten - nicht lediglich betrügerischem - kriminellen Verhalten und ihrer Einschleusung in den legalen Geldkreislauf dienen. Er wird unter "Geldwäsche" nicht schon die durch Täuschung bewirkte Subventionierung eines Vorhabens oder die zweck- oder gar rechtswidrige Verwendung von Fördermitteln verstehen.

Das verkennt der Beklagte, wenn er in seinem Schriftsatz vom 26.9.2012 vorbringt, dass eine "Verlagerung der entsprechenden Aktivitäten" aus Groß Lüsewitz nach Üplingen geplant gewesen sei und "Gelder aus illegalen Quellen, nämlich der Simulation von Versuchen zum Zwecke des Einstreichens der Fördermittel" in die Firmengeflechte um die Klägerin zu 1) „verschoben“ worden seien, „ohne dass tatsächliche oder die angegebene Forschung“ stattgefunden habe (Bl. 595 d.A.). Solche Vorgänge erfüllen gerade nicht die Kriterien des tatsächlichen Kerns des Begriffs der "Geldwäsche", sondern allenfalls jene des betrügerischen Erwirkens einer Subventionierung oder ihrer veruntreuenden Verwendung. Der Beklagte behauptet also selbst nicht, dass die der Klägerin zu 1) zugeflossenen Gelder aus bestimmten schwerwiegenden Straftaten wie dem Drogen- oder dem Waffenhandel stammen.

Im Hauptsacheverfahren weist der Senat ergänzend darauf hin, dass die vorgenannten Taten lediglich beispielhaft dasjenige beschreiben, was der durchschnittliche verständige Hörer oder Leser sich als Vortaten einer Geldwäsche vorstellt, die in der Öffentlichkeit vor allem im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen wahrgenommen wird. Weniger schwerwiegende Tatbestände – wie Betrug, insbesondere der Subventionsbetrug, und die Untreue – sind ebenfalls

geldwäscherelevante Vortaten (§ 261 Abs. 1 Nr. 4a StGB). Anders als der Beklagte offenbar meint (Bl. 612 ff. d.A.), erfüllen sämtliche genannten Taten als solche aber nicht zugleich auch schon den Straftatbestand der Geldwäsche, welche die Spuren der unrechtmäßigen Herkunft von Straftaterlösen verschleiern soll, um so die unerlaubt erlangten Vermögenswerte als scheinbar legales Vermögen in den regulären Wirtschafts- und Finanzkreislauf einführen zu können (vgl. Stree/Hecker in Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 261 Rdn. 1 f. m.w.N.). Die schlicht durch Täuschung bewirkte Subventionierung eines Vorhabens oder die zweck- oder gar rechtswidrige Verwendung von Fördermitteln fällt hierunter ebenso wenig wie die geplante Verlagerung und Neuerrichtung von Forschungsstandorten (Bl. 595 d.A.).

Da es mithin an einem von dem Beklagten dargelegten und bewiesenen tatsächlichen Kern des Vorwurfs der "Geldwäsche" fehlt, bleibt es dabei, dass die Abwägung - auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.12.2011 - von vorneherein zulasten des Beklagten ausfallen muss. Das beruht darauf, dass die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin zu 1) erheblich ist, weil ihr ein bestimmtes, ins Gewicht fallendes und den Makel schwerer Kriminalität tragendes (beabsichtigtes) Verhalten vorgeworfen wird, das Gewicht der für den Beklagten streitenden Meinungsäußerungsfreiheit jedoch allein schon deshalb geringer ist, weil er für den konkreten Vorwurf keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte vorbringen konnte.

Entgegen der Ansicht des Beklagten kann dabei auch nicht zu seinen Gunsten ins Gewicht fallen, dass er den Begriff der „Geldwäsche“ nur einmal verwandt habe (Bl. 608 d.A.). Wie der Beklagte ausdrücklich erklärt hat, beruhte dies nicht auf dem „Willen, auch in Zukunft auf den Vorwurf zu verzichten“ (Bl. 608 d.A.). Dem Unterlassungsanspruch der Kläger ist deshalb insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr die Grundlage entzogen.

IV.

Nichts anderes gilt für die weiteren noch streitigen Behauptungen, deren Unterlassung die Kläger von dem Beklagten verlangen können. Dabei geht es im

Wesentlichen um den Vorwurf der Veruntreuung von Fördermitteln oder Steuergeldern und ihrer rechtswidrigen Verteilung - so kann der Begriff der von der "Geldwäsche" zu unterscheidenden "Wäsche" ausgelegt werden - in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen. Da der Beklagte auch insoweit erklärt hat, auf diesen Vorwurf in Zukunft nicht verzichten zu wollen, ist unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr nicht relevant, dass der Begriff der Fördermittelveruntreuung in der aktuellen Fassung der Broschüre des Beklagten nicht mehr vorkommen soll (Bl. 608 d.A.).

Die vorbeschriebenen Äußerungen stellen zwar Meinungsäußerungen dar, die nicht schon eine von vornherein unzulässige Schmähkritik enthalten, wohl aber einen tatsächlichen Kern der rechtswidrigen wenn nicht sogar strafbaren Mittelverwendung durch die Kläger haben. Dass die Äußerungen gerade – auch – die Kläger eines solchen Verhaltens bezichtigen, unterliegt entgegen der nunmehr von dem Beklagten in seinem Schriftsatz vom 14.10.2013 vertretenen Ansicht keinem vernünftigen Zweifel. Hiervon geht auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.12.2011 – 1 BvR 2678/10 - (siehe insbesondere S. 7) aus.

1.

Das Vorliegen dieses tatsächlichen Kerns hat der Beklagte schon im einstweiligen Verfügungsverfahren mit den dort nach § 294 Abs. 2 ZPO zulässigen präsenten Beweismitteln und der Versicherung an Eides statt – auch unter Berücksichtigung der im Hauptsacheverfahren eingeholten schriftlichen Zeugenaussagen - nicht glaubhaft machen können. Er hat dies auch im vorliegenden Hauptsacheverfahren nicht, wie ihm obliegt, nachgewiesen.

a.

Der Senat hat bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren darauf hingewiesen, dass die auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens abzielenden Beweisangebote des Beklagten schon deshalb ungeeignet sind, weil sie weitgehend keine dem Sachverständigenbeweis zugänglichen Fragen betreffen ("Es handelt sich eindeutig um Betrug"; "die Zuschüsse werden veruntreut"; "denkbare Fehler bei

Antragstellung, Genehmigung und Überwachung machen die verwaltungsrechtlichen Bescheide möglicherweise rechtswidrig oder das Verwaltungshandeln fehlerhaft"; "die falschen Angaben hinsichtlich der Forschungsziele sind bewusst erfolgt um bei Genehmigung- und Förderungsantragsverfahren bessere Chancen zu haben"; „Geldquelle... ist das Bio Sicherheitsprogramm"; "dieses müsste aber der Begleitforschung der Pflanzen dienen, die schon marktreif sind"; Produktentwicklung „unter dem Deckmantel der Risiko-Begleitforschung"; es "werden bereits vorhandene Firmen "durchgefüttert"; bestimmte Firmen kämen "ohnehin nicht für eine Ansiedlung in einem Gründerzentrum infrage"; es handele sich "um den bundesweiten Treffpunkt der Gentechnik-Seilschaften"; die Räume würden von der „BioTechFarm“ verwaltet; Geldempfänger und Versuchsdurchführende seien in den Genehmigungsanträgen verschleiert; Universitäten stellten Anträge; Versuchsdurchführende seien bestimmte Firmen; Genehmigungen seien betrügerisch erworben worden; es liege Betrug und Veruntreuung vor; es könne keine Rede davon sein dass der Nachweis dafür nicht schon geführt sei (!); der Nachweis werde auf bestimmte Quellen gestützt (!); Nachweise fänden sich in bestimmten Teilen der Akten (!). Keine einzige dieser Behauptungen ist sachverständiger Begutachtung zugänglich. Im Übrigen fehlt es für alle weiteren unter Sachverständigenbeweis gestellten Behauptungen an den dem Sachverständigen zwingend durch das Gericht vorzulegenden Anknüpfungstatsachen, die als solche bewiesen sein oder unter geeigneten, zivilprozessual zulässigen Beweis gestellt werden müssen.

b.

Soweit sich der Beklagte zum Nachweis bestimmter Behauptungen in seinen Schriftsätzen oder durch Verweis auf Fußnoten in seiner Broschüre auf Internetseiten bezieht, ist seine Darlegung - worauf mehrfach hingewiesen wurde – zivilprozessual nicht statthaft. Inhalte von Internetseiten können zwar unter bestimmten Voraussetzungen die Qualität der Offenkundigkeit von Tatsachen begründen (§ 291 ZPO). Das ist aber nur dann der Fall, wenn sie zuverlässige Quellen darstellen, aus denen sich eine beliebig große Menge von Personen ohne besondere Recherche und Prüfung der Validität unterrichten kann (OLG Frankfurt NJW-RR 2008, 1194 – zu bestimmten Produkteigenschaften nach den Herstellerangaben auf dessen Internetseite; OLG Düsseldorf NJW-RR 2007, 1619 – zu den Regeln eines

Sportverbandes). Anders ist es, wenn es sich um Publikationen handelt, die - wie die vom Beklagten mehrfach in Bezug genommene Quelle www.biotech-seilschaften – letztlich nichts anderes darstellen als eine von einem bestimmten Interesse geleitete virtuelle Wiederholung seines eigenen Vorbringens.

Davon abgesehen ergibt sich die Ungeeignetheit derartiger Quellenangaben zum Nachweis daraus, dass die Inhalte einer solchen Internetpublikation im Laufe der Zeit veränderbar sind und im Übrigen, wie die von dem Beklagten zu einer seiner Thesen in Bezug genommene Homepage www.biovativ.de zeigt, offenbar auch tatsächlich verändert worden sind: Die von dem Beklagten – auf S. 26 seiner Broschüre - als dort lesbar bezeichneten Informationen zu den beabsichtigten gentechnischen Versuchen (die die Kläger allerdings unzulässiger- und merkwürdigerweise mit einer Art „Nichtwissen“ bestritten haben (Seite 3 des Schriftsatzes vom 3.9.2012)) sind bei Aufruf der Seite dort nicht mehr enthalten. Zwar kann die inhaltliche Geschichte einer Internetpublikation mit erheblichem Aufwand durch Recherchen - jedenfalls im Wesentlichen - nachvollzogen werden. Dazu bedürfte es aber eines sachlich und zeitlich und nach der Recherchequelle konkretisierten Beweisantrags. Einen solchen hat der Beklagte indessen – auch nach entsprechendem Hinweis – nicht gestellt.

Schließlich darf sich keine Partei eines Zivilprozesses ganz allgemein auf umfangreiche Inhalte an anderen Orten beziehen und es dem Gericht überlassen, sich die ihre Behauptung betreffenden Textstellen herauszusuchen. Entsprechendes hat der Beklagte indessen – insbesondere auch in seinem Schriftsatz vom 19.4.2010 (Bl. 193 d.A.) – getan.

c.

Soweit sich der Beklagte zum Nachweis verschiedener Behauptungen auf Ermittlungs- oder Verwaltungsakten bezieht, ist dies gleichfalls unzulässig. Solche Anträge genügen grundsätzlich nicht den gesetzlichen Erfordernissen, wenn eine Partei, wie hier, nicht näher bezeichnet, welche konkreten, in solchen Akten enthaltenen Urkunden sie für erheblich hält (BGH, Urt. v. 9.6.1994 - IX ZR 125/93 – NJW 1994, 1405).

d.

Schließlich ist auch die Annahme des Beklagten verfehlt, er könne seine Behauptungen belegen durch Vorlage eines Konvoluts von Dokumenten, Kopien aus Zeitschriften, umfangreichen und weit über die streitigen Behauptungen hinausgehenden Schreiben, Antragskopien, Bekanntmachungen, Ausschnitten aus Buchveröffentlichungen, Aktenvermerken, Artikeln und Presseinformationen, die als solche eine Vielzahl komplexer und im Übrigen den Streitgegenstand im Wesentlichen nicht betreffender Inhalte enthalten. Nach § 137 Abs. 3 ZPO ist die Bezugnahme in Schriftsätzen auf Dokumente nämlich nur zulässig, soweit keine Partei widerspricht und das Gericht sie für angemessen erachtet. Schon an der ersten Voraussetzung fehlt es. Im Übrigen gilt allgemein, dass in einem Streit um den Beleg für Äußerungen die darlegungs- und beweispflichtige Partei genau diejenigen Stellen eines in Bezug genommenen Druckerzeugnisses zu bezeichnen hat, die dem Beleg dienen sollen. Sie darf es nicht einem Gericht selbst überlassen, aus einem umfangreichen Druckwerk oder umfangreichen Anlagen zu einem Schriftsatz nach eigenem Ermessen diejenigen Tatsachen auszuwählen, die geeignet sein können, ihrer Darlegungs- und Beweislast zu entsprechen (BGH Urt.v. 3.10.1956 – IV ZR 58/56 – NJW 1956, 1878). Auch das hat der Beklagte indessen getan.

e.

Soweit danach das Vorbringen des Beklagten noch zu beachten ist und einen konkreten Bezug zu den Klägern herstellt gilt:

(aa.) Der Beklagte meint, auf der (offenbar früheren) Internetseite der Firma biovativ GmbH werde eingeräumt, dass Fördermittel zweckentfremdet ausgegeben würden. Dort heiße es zu den im Jahr 2009 geplanten Freisetzungsversuchen im AgroBioTechnikum Groß Lüsewitz, es gehe in allen Fällen um Sicherheits- und Begleitforschung. Bis auf eine gentechnisch veränderte Kartoffel sei bei keiner dieser (freigesetzten) Pflanzen daran gedacht, sie in den nächsten Jahren als Produkte auf den Markt zu bringen, einige dieser Versuche würden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Programms "Biologische Sicherheitsforschung" gefördert (Bl. 611 d.A.). Das sei aber nicht zulässig, weil die

Förderrichtlinien "Beiträge zur biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen" im Rahmenprogramm "Bio Technologie-Chancen nutzen und gestalten" ausdrücklich - wie sich aus der Internetpublikation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auch tatsächlich ergibt - Anderes vorsähen. Gegenstand der Förderung seien Arbeiten zur Erhöhung der biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen, die an Kulturpflanzen oder für die Anwendung vorgesehenen Pflanzen vorgenommen würden und nur in begründeten Ausnahmefällen an Modellpflanzen statthaft seien. Freisetzungsbegleitende Untersuchungen sollten sich ausschließlich auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet werde oder deren Freisetzung bereits erfolgt sei.

Das lässt indessen nicht auf eine rechtswidrige Inanspruchnahme von Fördermitteln schließen. Abgesehen davon, dass schon unklar ist, wie die durch das Verhalten der Kläger als unstreitig zu behandelnde Äußerung der Klägerin zu 1) auf der Homepage der Firma biovativ GmbH zu verstehen ist - es wäre schon ungewöhnlich, dass eine Fördermittelempfängerin öffentlich kund gibt, die Förderrichtlinien verletzen zu wollen - können sich die geförderten Versuche gerade auf dasjenige Produkt bezogen haben, dessen Vermarktung auch nach dieser Äußerung tatsächlich beabsichtigt gewesen ist. Auch kann ein begründeter Ausnahmefall von der Soll-Regelung in den Förderrichtlinien gegeben sein. Schließlich stecken die Förderrichtlinien keinen bestimmten zeitlichen Rahmen ab, innerhalb dessen eine Vermarktung untersuchter Pflanzen beabsichtigt sein muss. Darüber hinaus heißt es in dem berichteten Zitat lediglich, dass "einige" Versuche im Rahmen des Programms "Biologische Sicherheitsforschung" gefördert würden.

Der Senat verkennt nicht, dass nach dem als unstreitig zu behandelnden Sachverhalt Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Verwendung von Fördermitteln bestehen können. Die zum Nachweis ihres Vorliegens erforderlichen Beweise hat der Beklagte indessen nicht angeboten.

(bb.) Der Beklagte behauptet ferner, am „Gengerstefeld“, das unstreitig zweimal, in den Jahren 2006 und 2009, gefördert worden ist, seien die in den Förder- und Genehmigungsanträgen angegebenen Versuchsziele erfunden worden, um die Mittelzuwendung zu erschleichen. Versuchsziel sei die Frage gewesen, ob sich die

gentechnisch veränderten Pflanzen negativ auf die für die Pflanzen wichtigen Bodenpilze, die Mykorrhiza, auswirkten. Tatsächlich sei aber Anderes untersucht worden. Dabei seien die Genehmigungsanträge nur deshalb von der Justus-Liebig-Universität Gießen gestellt worden, weil diese keine Genehmigungsgebühren zu zahlen brauchte. Tatsächlich seien die Versuche durch die Firmen um die Klägerin durchgeführt worden; diese seien „die wirklichen Geldempfänger der Förderanträge“ und die „den Versuch Durchführenden der Genehmigungsanträge“ gewesen.

Zum Beweis hat der Beklagte sich in seinem Schriftsatz vom 19.4.2010 - unter anderem - auf einen „Beweisantrag des Strafprozesses am Landgericht Gießen – 8 Ns – 501 Js 15915/06 ... (Anlage 10) – bezogen (Bl. 213 d.A.), der sich indessen weder als Anlage 10 in den Anlageordnern noch sonst in den Verfahrensakten befindet. Sollte hiermit das im Anlageordner – ohne konkrete Bezeichnung oder Zuordnung – abgeheftete Schriftstück „Beweisanträge zur Frage fehlender unabhängiger Sachbegutachtung des beantragten Gengersteversuchs“ gemeint sein, in welchem der Beklagte die aus seiner Sicht bestehenden Mängel des Genehmigungsverfahrens – insbesondere das Fehlen unabhängiger Stellungnahmen - aufzeigt, ist dies Gegenstand dem Beklagten nach wie vor erlaubter Äußerungen (Seilschaften, Filz). Anknüpfungstatsachen für ein konkretes rechtswidriges Verhalten der Kläger enthält dieses jedenfalls nicht.

Soweit der Beklagte im vorliegenden Hauptsacheverfahren außerdem Beweis durch Vernehmung der Zeugen Professor Dr. Kogel und Professor Dr. Sonnewald angeboten hat (Bl. 214 d.A.), ist er mit seinem Versuch des Nachweises ebenfalls gescheitert. Beide Zeugen haben unter Beifügung umfangreicher Forschungsberichte seine Behauptungen nicht bestätigt. Nach deren mündlicher Vernehmung hält der Senat vielmehr das Gegenteil für erwiesen.

Beide Zeugen haben unter eingehender Erläuterung des jeweiligen Aufgabengebietes bekräftigt, dass es sich bei dem Gengerstefeld um ein Kooperationsprojekt zwischen den Universitäten Gießen und Erlangen gehandelt habe, dessen Ziel die dem Programm Bio-Sicherheitsforschung zuzuordnende Untersuchung der Effekte der Gengerste auf negative und positive Bodenpilze gewesen sei. Der Zeuge Prof. Dr. Kogel hat weiter klargestellt, dass die Klägerin zu

1) an dem Genehmigungsantrag der Universität Gießen nicht beteiligt gewesen sei. Entsprechend dem Zuwendungsbescheid sei die Universität Gießen auch Empfängerin der Fördermittel, deren Verwaltung auf von der Universität geführten Konten der Zeuge beschrieben hat. Die biovativ GmbH sei – lediglich – unter Erteilung präziser Vorgaben mit der Durchführung der Versuche beauftragt worden, was die Einrichtung der Felder, die „Auswertung des Befalls“ und die Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen umfasst habe.

Die Zeugen haben ferner eingehend erläutert, dass es bei dem Gengerstefeld um reine Sicherheitsforschung gegangen sei; Produkte seien im Rahmen dieses Projekts nicht entwickelt worden. Angesprochen auf die – von dem Beklagten offenbar der Produktentwicklung zugeordnete – „Entwicklung metabolischer Fingerprints“ (Bl. 457 d.A.) – hat der Zeuge Prof. Dr. Sonnewald erklärt, dass die in seiner schriftlichen Aussage angesprochenen Methodenentwicklungen nicht im Rahmen des geförderten Projekts mit Mitteln aus der Sicherheitsforschung, sondern von der Universität Erlangen durchgeführt und vollständig aus deren Mitteln finanziert worden seien. Der Zeuge Prof. Dr. Kogel, welchem die Untersuchung der – negativen – Effekte der Gengerste auf die Bodenökologie, insbesondere auf die Mykorrhiza oblag, hat nachvollziehbar geschildert, unter welchen Gesichtspunkten, bezogen auf das Versuchsziel, die Auswahl des Genmaterials erfolgt sei und hat dabei klargestellt, dass dies „natürlich“ auch dazu beitrage, das Potenzial einer solchen Pflanze – im Sinne einer Marktgängigkeit - zu ermitteln (Bl. 744 d.A.). In diesem Sinne versteht der Senat auch die Äußerung des Zeugen Prof. Dr. Sonnewald, er gehe davon aus, dass Kreuzungen in züchtungsrelevante Linien getrieben worden seien, weil man die Absicht gehabt habe, dieses entsprechende Saatgut dann auf den Markt zu bringen, „sonst hätten die Versuche keinerlei wirtschaftlichen Sinn“ (Bl.743 d.A.). Der Senat sieht hierin keinen Beleg, dass die von dem Beklagten auf S. 24 seiner Broschüre selbst als fließend bezeichnete Grenze zwischen Sicherheitsforschung und Produkt- oder Methodenentwicklung – von den Klägern? – überschritten worden sei.

Der Senat sieht keinerlei Anhaltspunkte, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen begründen könnten. Ob solche sich in Bezug auf den Zeugen Prof. Dr. Sonnewald schon aus dessen etwaiger Teilnahme an der das Gengerstefeld betreffenden Beschlussfassung der „Zentralen

Kommission für die Biologische Sicherheit“ ergeben könnten, liegt fern, kann aber offen bleiben. Der Zeuge hat auf Frage des Beklagten erklärt, Mitglied der vorgenannten Kommission zu sein, bei der das Gengerstenfeld betreffenden Beschlussfassung aber nach allgemeiner Üblichkeit nicht mitgewirkt, sondern den Saal verlassen zu haben. Das von dem Beklagten angekündigte Protokoll einer – das Gegenteil belegenden? - Umlaufabstimmung hat dessen Prozessbevollmächtigter weder vorlegen, noch – nachdem ihm in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zu einer Recherche gegeben worden war – auf seinem Rechner auffinden können. Bedenken an der Glaubwürdigkeit der Zeugen folgen auch nicht aus der Behauptung des Beklagten, die Fördermittel vergebende Stelle habe den Betreiber der Versuche am transgenen Gerstenfeld aufgefordert, im Antrag auf Förderung die Untersuchung auf Bodenpilze zu behaupten, nur so sei ein Geldfluss möglich. Das an den Zeugen Prof. Dr. Kogel gerichtete Schreiben des Projektträgers Jülich vom 14.12.2007 (Bl. 387 d.A.) stellt bestimmte Voraussetzungen der Förderung dar, ohne dass der Beklagte substantiiert vorgetragen und nachgewiesen hätte, dass von Anfang an beabsichtigt gewesen oder nachträglich in Kauf genommen worden wäre, die Förderungsvoraussetzungen zu missachten. Schließlich hat auch die Staatsanwaltschaft Gießen ein gegen den Zeugen Prof. Dr. Kogel auf die Strafanzeige des Beklagten hin eingeleitetes Ermittlungsverfahren (702 Js 7227/09) eingestellt, weil sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben hatten, dass die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden seien. In seinem Schriftsatz vom 6.12.2012 zitiert der Beklagte ferner die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, die Vorwürfe ließen sich „nicht anhand objektiver Anhaltspunkte nachvollziehen“ (Bl. 627 d.A.).

(cc.) Für seine Behauptung, es habe tatsächlich keine Forschung stattgefunden, hat der Beklagte keine geeigneten Beweismittel angeboten. Der Umstand, dass Zeugen (Bl. 213, 720a d.A.) während der Zeit ihrer Beobachtung von Forschungsfeldern keine wissenschaftlichen Aktivitäten bemerkt hätten, kann eine Überzeugung von dieser Behauptung nicht tragen. Es ist bereits unklar, welche "wissenschaftlichen Aktivitäten" einen Schluss auf tatsächliche Forschungsarbeit ziehen ließen. Der Senat vermag aus einem unterstellten Umstand, dass auf Feldern der Pflanzenzucht in einem bestimmten Zeitraum keine Personen bemerkt worden sein sollen, jedenfalls nicht den Schluss zu ziehen, dass keine Forschung stattgefunden hat. In

Bezug auf das Gengerstenfeld hat der Zeuge Prof. Dr. Sonnewald angegeben, einer seiner Assistenten habe – unbemerkt? - Proben vom Feld genommen, welche sodann an der Universität Erlangen biochemisch untersucht worden seien (Bl. 740 d.A.). Im Übrigen trifft es nicht zu, dass sich das Stattfinden von Forschung immer notwendigerweise in recherchierbaren Publikationen niederschlagen muss.

Für seine Behauptung, es sei an den Versuchsstandorten (von den Klägern?) gar kein geeignetes fachlich geschultes Personal und es seien auch keine Labore vorgehalten worden, woraus die fehlende Forschungsabsicht folgte, hat der Beklagte keine geeigneten Beweismittel angeboten. Die Behauptung von Eigenrecherchen trägt die Überzeugungsbildung schon deshalb nicht, weil Art und Umfang der Eigenrecherchen nicht bekannt sind und nicht auszuschließen ist, dass Forschungsergebnisse in den von dem Beklagten betrachteten Quellen nicht publiziert worden sind oder mangels weiterführenden Informationsgehalts gar nicht publikationsfähig waren. Dies gilt auch für den im „Faktenpapier zu Fördermittelbetrug/-veruntreuung beim Projekt „Regionaler Wachstumskern BioOK“ (Bl. 644 d.A.) erhobenen Vorwurf, es lägen „keine erkennbaren Ergebnisse“ vor.

(dd.) Den zuletzt im Schriftsatz des Beklagten vom 6.12.2012 („Faktenpapier“, Bl. 635 d.A.) behaupteten Verstößen der Klägerin zu 1) gegen Sicherheitsauflagen und dem Vorwurf des „heimlichen Aussähens von Versuchsfeldern“ braucht der Senat schon deshalb nicht weiter nachzugehen, weil dies jedenfalls nicht den tatsächlichen Kern eines veruntreuenden oder betrügerischen Verhaltens belegen könnte. Dessen ungeachtet findet sich in Bezug auf den Vorwurf des „heimlichen Aussähens von Versuchsfeldern“ im Anlageordner des Beklagten – ganz am Ende – die Mitteilung der Staatsanwaltschaft Rostock vom 3.11.2009 – 476 Js 15017/09 -, das Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin zu 1) sei eingestellt worden, da eine Straftat nicht vorliege.

(ee.) Das weitere „Faktenpapier zu Fördermittelbetrug/-veruntreuung beim Projekt Regionaler Wachstumskern BioOK“ (Bl. 644 d.A.) ist ebenfalls nicht geeignet, den tatsächlichen Kern eines rechtswidrigen oder strafbaren Verhaltens der Kläger zu belegen. Leiterin dieses Projekts ist ausweislich des vom Beklagten in seinen Schriftsatz vom 6.12.2012 eingefügten Auszugs „aus der Bundestags-Drucksache

16/10751“ zu dem „Verbundprojekt: Auswirkungen des Anbaus Cyanophycin-produzierender transgener Kartoffeln im Freiland“ (Bl. 644 d.A.) Frau Prof. Dr. Inge Broer, Zuwendungsempfängerin die Universität Rostock. Die biovativ GmbH, deren Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) ist, ist dort lediglich als Kooperationspartner benannt. Entsprechend berufen die Kläger sich darauf, die biovativ GmbH sei lediglich Dienstleister, der im Auftrag der Projektleiter agronomische Arbeiten an den Freilandversuchen durchführe (Bl. 693 d.A.).

(ff.) Die Behauptung des Beklagten, der die Kläger nicht entgegengetreten sind, auf den Liegenschaften des AgroBioTechnikums seien Anwesen von Unternehmen des Firmengeflechts, die der Klägerin zu 1) zugeordnet werden könnten, im Widerspruch zu den Nutzungsbedingungen in Anspruch genommen worden, lässt schon im Ansatz keinen Schluss auf rechtswidriges Verhalten der Klägerin zu 1) zu. Soweit der Beklagte meint, es handle sich um ein Gründerzentrum, das nur neu gegründete Firmen aufnehmen dürfe, ist dies falsch. Das AgroBioTechnikum ist ein gemeindeeigenes „Kompetenz- und Gründerzentrum“. Solche Angebote richten sich folglich schon ihrer Widmung nach nicht ausschließlich an mit der Ansiedlung neu gegründete Unternehmen. Darüber hinaus ist der Nutzungszeitraum länger als fünf Jahre (LT-Drs. Mecklenburg-Vorpommern 6/358, Bl. 405 ff. der Hauptakten). Im Übrigen kann von vornherein nicht von einem rechtswidrigen Missbrauch steuerlich geförderter Einrichtungen durch einen Nutzer ausgegangen werden, wenn die öffentliche Stelle, die über die Zulassung zur Nutzung entscheidet, den Verbleib eines Nutzers über die an sich vorgegebene Zeit hinaus duldet.

(gg.) Auf ein rechtswidriges Verhalten der Kläger lässt auch nicht schließen, dass aus öffentlichen Mitteln geförderte Räumlichkeiten einer Begegnungsstätte (ehemaliger Maisraum der Brennerei in Üplingen), die - ohne dass die Kläger dem widersprochen hätten - von einem den Klägern zuzuordnenden Unternehmen verwaltet würden, zwar der Benutzung durch die Öffentlichkeit gewidmet seien, Veranstaltern aber, die der grünen Gentechnik kritisch gegenüber eingestellt seien, verweigert worden sein sollen. Der Beklagte trägt nach wie vor keinerlei konkrete Umstände vor, die es den Klägern erlauben würden, nach Ort, Zeit, Anlass oder Personen zu widersprechen und so die Annahme eines rechtswidrigen Verhaltens der Kläger oder ihrer Unternehmen im Sinne eines bewussten Missbrauchs

öffentlicher Gelder durch Beweiserhebung zu ermöglichen. Genau das wäre aber prozessual erforderlich.

(hh.) Die wiederholt vorgebrachte Meinung des Beklagten, es sei "unbestritten", dass verschiedene von den Klägern zu verantwortende Verhaltensweisen vorlägen - angegebene Untersuchungen zur Biosicherheit seien nicht ausgeführt worden, Forschungen seien nicht vorgenommen worden, Zuschüsse seien zweckwidrig verwendet worden, Sicherheitsauflagen seien nicht beachtet worden, Mittelempfänger seien verschleiert worden, förderungsrelevante Tatsachen seien nur vorgespiegelt worden - ist schlicht falsch. Soweit entsprechende Behauptungen des Beklagten überhaupt den ein Bestreiten erforderlich machenden Konkretisierungsgrad erreicht haben, sind sie bestritten. Für das sogenannte Gengerstenfeld steht nach den Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Sonnewald und Prof. Dr. Kogel Gegenteiliges fest, so dass der Antrag des Beklagten vom 27.8.2013 (Bl. 720a d.A.), die Klägerin zu 1) zu den Fragen des Beweisbeschlusses vom 22.5.2012 (Bl. 424 d.A.) als Partei zu vernehmen, nicht zu berücksichtigen war (§ 445 Abs. 2 ZPO). Soweit der Beklagte im Zusammenhang mit seinem „Faktenpapier zu Fördermittelbetrug/-veruntreuung beim Versuchsfeld mit KP4-Weizen der ETH-Zürich (Projekt der Uni Rostock/Inge Broer)“ (Bl. 648 d.A.) in seinem Schriftsatz vom 10.5.2013 die Vernehmung der Versuchsleiterin Prof. Dr. Inge Broer als Zeugin beantragt (Bl. 706 d.A.), fehlt es bereits an einem konkreten – erheblichen – Vorbringen, inwieweit gerade die Kläger im Zusammenhang mit diesem Projekt eines rechtswidrigen oder strafbaren Verhaltens zu bezichtigen wären. Dass die Weizenpflanzen nach der Darstellung des Projekts auf der Internetseite der Universität Rostock „in Zusammenarbeit mit der bioativ GmbH“ angebaut worden sind, vermag noch keinen tatsächlichen Anhaltspunkt dafür zu begründen, dass den Klägern auch eine Beteiligung an einem – unterstellt – unlauteren Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung oder Verwendung der Fördergelder vorgeworfen werden könne; dasselbe gilt für die gemeinsame Tätigkeit der Klägerin zu 1) und der Zeugin im Vorstand des Vereins zur Förderung Innovativer und Nachhaltiger Biotechnologie (FINAB e.V.). Soweit der Beklagte – unter anderem unter Hinweis auf die Vorstandstätigkeit der Klägerin zu 1) bei dem „Antragsteller“ FINAB e.V. – die zeugenschaftliche Vernehmung der Frau Prof. Dr. Broer „zu den Fragestellungen“ – des Beweisbeschlusses vom 22.5.2012? – „übertragen auf die

von ihr zu verantwortenden Feldversuche“ beantragt, genügt dies bereits nicht den Anforderungen an einen hinreichend bestimmten Beweisantrag (vgl. BGH, Urt. v. 1.12.1993 – VIII ZR 243/92 – NJW-RR 1994, 377).

2.

Die damit erforderliche Abwägung zwischen den durch die Äußerungen des Beklagten beeinträchtigten Persönlichkeitsrechten der Kläger und der Meinungsäußerungsfreiheit des Beklagten fällt - auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.12.2011- auch im Hauptsacheverfahren zu Lasten des Beklagten aus.

Allerdings hat der Beklagte mit seiner Publikation keine eigennützigen Zwecke verfolgt sondern sich einer Frage von öffentlichem Interesse angenommen, um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten. Dass er dabei scharfe und überspitzte Formulierungen gebraucht hat, muss hingenommen werden. Das Thema, dem er sich angenommen hat, wird in der Öffentlichkeit mit besonderer Sensibilität und Besorgnis wahrgenommen. Die Kläger mögen nicht Personen des öffentlichen Lebens im engeren Sinne sein, sind aber durch ihre Unternehmen Empfänger erheblicher öffentlicher Gelder. Die Transparenz deren Verwendung ist folglich gleichfalls von hoher Bedeutung und nötigt die Kläger, öffentliche Aufmerksamkeit und - auch harsche und vielleicht ungerechte - Kritik hinzunehmen. Durch unklare Verflechtungen von Unternehmen der Klägerin zu 1), die an der staatlichen Förderung der von ihnen betriebenen Forschungen und ihres Informationshandelns partizipieren, hat die Klägerin zu 1) einen gewissen Anlass zu Verdächtigungen geboten. Auch in diesem Rechtsstreit haben die Kläger sich auf prozessuale Positionen zurückgezogen und, so schwer es ihnen der Beklagte allein durch die Gestaltung seiner Schriftsätze und ihrer Anlagen und die Einbettung seiner Kritik in eine nahezu unendliche Geschichte der Auseinandersetzung mit der grünen Gentechnik als solcher, deren Beurteilung nicht Gegenstand des Rechtsstreits ist, gemacht hat, nicht einmal im Ansatz transparent zu machen versucht, welche staatlichen Zuwendungen – im Rahmen der von dem Beklagten angesprochenen Projekte – sie zu welchen Zwecken erhalten haben und wie diese konkret verwendet worden sind.

Zugleich jedoch hat der Beklagte Behauptungen aufgestellt, die die Persönlichkeitsrechte der Kläger in besonderem Maße beeinträchtigen können. Er hat sie mit einem hohen Verbreitungsgrad im Internet der Veruntreuung staatlicher

Mittel bezichtigt und sie so in ihrem sozialen Geltungsanspruch mit großem Gewicht angegriffen. Das hat er nicht unter Bezugnahme auf mehr oder weniger begründete Verdachtsmomente getan sondern - auch noch im Rechtsstreit - als bewiesen behauptet.

Dem Beklagten kommt insoweit auch nicht zugute, dass er - durchaus verständlicherweise - darauf hingewiesen hat, er habe aus seiner Sicht alle ihm möglichen Recherchen unternommen.

Zwar gilt für die Verbreitung von Tatsachenbehauptungen, deren Wahrheitsgehalt nicht endgültig festgestellt werden kann, dass in Fällen, in denen es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit geht, eine Behauptung solange nicht untersagt werden darf, wie der Äußernde vor der Aufstellung und Verbreitung seiner Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hat. Dabei dürfen an die Wahrheitspflicht im Interesse der Meinungsäußerungsfreiheit keine Anforderungen gestellt werden, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen und so auf die Meinungsäußerungsfreiheit insgesamt einschüchternd wirken können; sie haben andererseits aber auch zu berücksichtigen, dass die Wahrheitspflicht Ausdruck der Schutzpflicht ist, die aus dem Persönlichkeitsrecht folgt. Liegt dann ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vor, sind hohe Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu stellen. Sie sind verletzt, wenn sich der Äußernde selektiv, und ohne dass dies für die Öffentlichkeit erkennbar wäre, allein auf den betroffenen Personen nachteilige Anhaltspunkte stützt und hierbei verschweigt, was gegen die Richtigkeit seiner Behauptung spricht (BVerfG Beschl.v. 25.20.2005 – 1 BvR 1696/98 – BVerfGE 114, 339 - juris-Rz. 45). Was für den Persönlichkeitsschutz Tatsachenbehauptungen gegenüber gilt, kann nicht anders gelten für Meinungsäußerungen, denen ein tatsächlicher Kern zu Grunde liegt.

Der Beklagte ist jedoch angesichts des schwerwiegenden Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der Kläger der ihm abzuverlangenden Sorgfalt schon deshalb nicht gerecht geworden, weil gar nicht erkennbar ist, dass er seinen Recherchen – wenn auch aus seiner Sicht zu Unrecht - widerstreitende Erkenntnisse in seine Darstellung mit dem erforderlichen Gewicht eingestellt hat. Nach der Lektüre seiner

Texte durch einen durchschnittlich verständigen Leser erklärt der Beklagte - wie er nicht zuletzt auch im Rechtsstreit behauptet - seine Bezeichnung für bewiesen. Dagegen streitende Umstände wie beispielsweise eine Befragung der angeblich zur Verschleierung eingesetzten universitären Institutionen oder ihrer Leiter hat er nicht ermittelt oder nicht - wie die Begründungen der Einstellungen der von ihm eingeleiteten Ermittlungsverfahren nahe legen - mit der erforderlichen Deutlichkeit wiedergegeben. Dass Dritte die Information bei entsprechenden Stellen erschwert oder unterbunden haben mögen (Bl. 623 d.A.), rechtfertigt es nicht, die gegen die Kläger erhobenen Vorwürfe als bewiesen darzustellen.

Vor diesem Hintergrund ergibt die Abwägung die höhere Schutzbedürftigkeit der Persönlichkeitsrechte der Kläger.

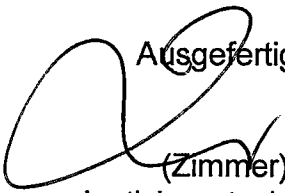
V.

Die Androhung des Ordnungsgeldes und der ersatzweisen Ordnungshaft beruht auf § 890 Abs. 1, 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung, die den Rechtsstreit insgesamt betrifft, beruht auf §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO. Sie berücksichtigt, dass der Beklagte in Bezug auf 6 von 10 der beanstandeten Behauptungen ganz und in Bezug auf eine weitere zur Hälfte obsiegt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind.

Ausgefertigt:

(Zimmer)

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

